



MONAL, KD, Effingerstrasse 27, 3003 Bern, Schweiz

Per Email und Post:

An die kantonalen
Sozialämter

Ihr Zeichen: -
Unser Zeichen: MS / BOSDA – SAS, KD, Bern

Bern, 1. Februar 2020

Rundschreiben:

Dringliche Sozialhilfe für Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen, die sich vorübergehend in der Schweiz aufhalten.

Sehr geehrte Damen und Herren

Diese Mitteilung ersetzt auf den 1. Februar 2020 das Rundschreiben des Bundesamtes für Justiz an die Kantonalen Sozialämter vom Februar 2008.

Am 01. November 2015 ist das Bundesgesetz über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizergesetz, ASG)¹ in Kraft getreten. Die entsprechende Verordnung (Verordnung über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland [Auslandschweizerverordnung, V-ASG])² regelt in Art. 41 Abs. 2 bis 5 die Unterstützung von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern, die während eines vorübergehenden Aufenthalts in der Schweiz in eine Notlage geraten und dringliche Sozialhilfe benötigen. Die Nothilfe wird jeweils vom Aufenthaltskanton erbracht. Wir machen Sie nachstehend auf einige Neuerungen aufmerksam.

In der Auslandschweizerverordnung sind nicht alle Vorgaben im Detail aufgeführt, welche die kantonalen bzw. kommunalen Sozialdienste zu erbringen haben, wenn sie den Bund um die Rückerstattung der von ihnen geleisteten dringlichen Sozialhilfe ersuchen. So ist beispielsweise darauf zu achten, dass allfällig vorhandene finanzielle Mittel der gesuchstellenden Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer anzurechnen sind. Auch ist darauf hinzuweisen, dass bei verbesserten finanziellen Verhältnissen die erhaltenen Leistungen zurückzuerstatten sind.

Für eine gute Zusammenarbeit sind des Weiteren insbesondere die nachfolgenden Punkte von Bedeutung:

¹ SR 195.1

² SR 195.11



1. Auslandschweizer/innen mit vorübergehendem Aufenthalt in der Schweiz

Es handelt sich um Schweizer Staatsangehörige mit Wohnsitz im Ausland und nur temporärem Aufenthalt in der Schweiz. Unabhängig von ihrer finanziellen Situation im Wohnsitz- bzw. Empfangsstaat, können sie in der Schweiz in eine Notlage geraten und die Unterstützung des Aufenthaltskantons bzw. der Gemeinde in Anspruch nehmen. Der Bund erstattet in der Folge die geleisteten finanziellen Auslagen, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind:

1. Es handelt sich um eine Auslandschweizerin oder einen Auslandschweizer im Sinne von Art. 3 Bst. a des Auslandschweizergesetzes;
2. Es liegt ein ausgewiesener Notfall in Analogie zu Art. 13 des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz, ZUG)³ vor;
3. Es handelt sich um eine bedürftige Person nach Art. 22 des Auslandschweizergesetzes;
4. Der Aufenthaltskanton bzw. die Gemeinde hat sich um die Rückerstattung seiner Sozialhilfeauslagen nachweislich bemüht und diese Aufwendungen sind erfolglos geblieben. Die Behörde muss ihre Bemühungen mittels Belegen darlegen.

Wir gehen davon aus, dass eine Person, die im Ausland wohnt und sich temporär in der Schweiz aufhält, ihre Rückreise selbst finanzieren kann. Im Einzelfall ist zu beachten, dass:

- in Anlehnung an den Notfallbegriff (Art. 13 ZUG) nur eine finanzielle Überbrückung bis zum nächstmöglichen Rückreisetermin in den Wohnsitzstaat möglich ist;
- eine Verlängerung der Aufenthaltsdauer über den nächstmöglichen Rückreisetermin hinaus nur ausnahmsweise möglich ist, beispielsweise bei Todesfall oder schwerer Krankheit in der Familie; die Verlängerung ist mit dem Bund abzusprechen;
- nur in Ausnahmefällen in Absprache mit dem Bund eine Finanzierung der Rückreise möglich ist;
- Zurückhaltung bei der Bezahlung von grösseren Anschaffungen geübt wird.

2. Spitalbehandlungen bei Notfällen

Ist in Folge der Notlage eine Spitalbehandlung unabdingbar, so ist zu beachten, dass:

- die belegte medizinische Nothilfe nur so lange zu finanziert ist, bis die Person wieder rückreisefähig ist;
- eine länger dauernde Reiseunfähigkeit durch ein ärztliches Zeugnis ausgewiesen und immer wieder überprüft werden muss und dass nur die notwendige medizinische Behandlung bezahlt wird (z. B. keine Rehabilitation). Sobald die Person vom ärztlichen Standpunkt aus beurteilt wieder reisefähig ist, werden nur noch die Auslagen bis zum nächstmöglichen Rückreisedatum vergütet;
- die Person rechtzeitig bei der Krankenversicherung anzumelden ist, sobald sich abzeichnet, dass der vorläufige Aufenthalt zu einem definitiven Verbleib bzw. zur Wohnsitznahme in der Schweiz führt.

³ SR 851.1



3. Meldung der Gesuche um Rückerstattung von geleisteter Sozialhilfe

Für die Meldung des möglichen Unterstützungsfalles bitten wir, uns das beigelegte Formular AS 2 (a) so bald als möglich vollständig ausgefüllt und unterschrieben zuzustellen. Die Rückerstattungspflicht des Bundes erlischt drei Jahre nach der Entstehung der Kosten. Verwaltungskosten des Aufenthaltskantons werden nicht vergütet. Für Fragen steht Ihnen die Sektion Sozialhilfe für Auslandschweizer/innen gerne unterstützend zur Seite.

Freundliche Grüsse

Alessandro Monti
Chef Auslandschweizer/innen
Sozialhilfe

Daniela Boschetti-Häring
Stv. Chefin Auslandschweizer/innen
Sozialhilfe

Beilage Formular AS 2 (a)